



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMWFW-30.680/0010-
I/7/2015

Unser Zeichen, BearbeiterIn
TÜ/SA/48097

Klappe (DW) Fax (DW)
39204 100265

Datum
28.10.2015

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfes, mit dem im Wesentlichen folgende Änderungen geplant sind:

1. Streichung konsumentenrelevanter Schutzregelungen betreffend Haustürgeschäfte und Werbeveranstaltungen
2. Umsetzung der EU-Richtlinie über Wohnkreditverträge 2014/17/EU
3. Umsetzung der geänderten EU-Berufsqualifikationsrichtlinie 2013/55/EU
4. Öffnung des Zugangs für Drittstaatenangehörige für Verfahren zur Anerkennung der Qualifikationen nach den Verfahren der EU-Berufsqualifikationsrichtlinie im Falle einer Niederlassung in Österreich

Dazu nimmt der Österreichische Gewerkschaftsbund wie folgt Stellung:

Ad 1)

Die Streichung von Konsumentenschutzregelungen betrifft einerseits das Verbot des Aufsuchens von Privatpersonen zum Sammeln von Bestellungen (Haustürgeschäfte) in Bezug auf die Produktgruppe „Uhren aus Edelmetall, Gold- und Platinwaren, Juwelen und Edelsteine“ (§ 57 Absatz 1 GewO). Andererseits soll das Verbot, Ankündigungen von Werbeveranstaltungen mit Preisausschreiben zu verbinden, entfallen (§ 57 Absatz 3 letzter Satz GewO). Der geplante Wegfall dieser Schutzvorschriften wird durch ein EU-Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen die Republik

Johann-Böhm-Platz 1
A-1020 Wien
U2 Station Donaumarina
Telefon +43 1 534 44 DW
Telefax +43 1 534 44 DW

www.oegb.at
www.mitgliederservice.at
www.betriebsraete.at
E-Mail: oegb@oegb.at

ZVR Nr. 576439352
DVR Nr. 0046655
ATU 16273100

IBAN: AT21 1400 0010 1022 5007
BIC: BAWAATWW

Österreich begründet. Aus konsumentenpolitischer Sicht sind die geplanten Streichungen jedoch grundsätzlich als problematisch zu werten, da die betreffenden Regelungen KonsumentInnen vor Übervorteilung und Täuschung schützen bzw. eingeführt wurden, um unseriöse Werbeveranstaltungen hintanzuhalten.

Ad 2)

Im Rahmen der Umsetzung der EU-Richtlinie über Wohnkreditverträge fordert der Österreichische Gewerkschaftsbund notwendige Ergänzungen zu den Definitionen des § 136 e GewO.

Die „Kreditvermittlung“ ist in Wortlaut und Inhalt in der vorgeschlagenen Regelung zur Gewerbeordnung nicht gleich wie im Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz definiert. Die Definitionen sollten in beiden Gesetzen jedenfalls gleich sein, da sie beide auf die EU-Richtlinie zurückgehen:

- Es fehlt im vorliegenden Vorschlag, dass die Vergütung aus einer Geldzahlung oder einem sonstigen wirtschaftlichen Vorteil bestehen kann.
- In § 136 e Absatz 2 Z 1 sollten zusätzlich die „sonstigen Kreditierungen“ aufgenommen werden. In Z 4 kommen die „sonstigen Kreditierungen“ nur vor, wenn der Kreditvermittler für den Kreditgeber handelt. § 136 e Absatz 2 Z 1 sollte daher lauten: *„Kreditverträge oder sonstige Kreditierungen anbietet“*.
- In der Definition des gebundenen Vermittlers gemäß § 136 e Absatz 3 sollte die umfassendere Definition des Richtlinien textes, den das Bundesministerium für Justiz im Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz übernimmt, auch hier Anwendung finden: *„Gebundener Kreditvermittler ist ein Kreditvermittler, der im Namen und unter der unbeschränkten und vorbehaltlosen Verantwortung... handelt“*.

Zusätzlich muss im Rahmen der Definition des „unabhängigen Kreditmaklers“ (§ 136 e Absatz 4) der Begriff „Mehrheit am Markt“ näher präzisiert werden, um einer Aushöhlung des Begriffs „unabhängiger Kreditmakler“ entgegenzuwirken.

§ 136 Absatz 1 a (Informationspflichten des Kreditvermittlers) sowie weitere konsumentenrelevante Schutzvorschriften aus den Vorgaben der EU-Richtlinie über Wohnkreditverträge sollen nicht im Gesetz, sondern in den Standesregeln der Gewerbetreibenden (Verordnung) geregelt werden. Ohne Sonderbestimmungen führt dies jedoch dazu, dass Verstöße gegen die Schutzvorschriften nur mit einer Verwaltungsstrafe bis zu € 1.090 (§ 368 GewO) anstatt mit einer Strafe bis zu € 2.180 (§ 367 Z 58 GewO) geahndet werden können. Der Österreichische Gewerkschaftsbund spricht sich gegen eine Herabsetzung der Sanktion aus und fordert die Festsetzung einer Strafhöhe entsprechend den Vorschriften des Hypothekar- und Immobilienkreditgesetzes (Verwaltungsstrafe bis zu € 10.000 Euro).

Ad 3)

Die EU-Berufsqualifikationsrichtlinie 2013/55/EU betrifft Vorschriften zur Anerkennung von Berufsqualifikationen von ausländischen Gewerbetreibenden, die sich zur Berufsausübung in Österreich dauerhaft niederlassen oder vorübergehend grenzüberschreitend Dienstleistungen erbringen wollen. Die Vorschriften berühren auch gleichzeitig die

Interessen der KonsumentInnen (Wahrung hoher Qualitätsstandards insbesondere bei sensiblen Gewerben), sowie alle Interessen der ArbeitnehmerInnen (Wahrung der hohen Ausbildungsstandards) und stehen im engen Zusammenhang mit der Problematik der Scheinselbstständigkeit (Gefahr der Umgehung von gesetzlichen Vorschriften). Die Liberalisierungsmaßnahmen der neuen EU-Richtlinie erfordern entsprechende Begleitmaßnahmen zur Hintanhaltung von Scheinselbstständigkeit, u.a.:

- eine Verbesserung der Zusammenarbeit und des Datenaustausches zwischen den Gewerbebehörden/dem Wirtschaftsministerium einerseits und den Kontrollbehörden für Lohndumping andererseits (Finanzpolizei, Gebietskrankenkassen, Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungskrankenkassen);
- eine systematische Auswertung der gewerberechtlichen Bewilligungen und Anzeigen bei grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung in Form einer Risikobewertung für gezielte und effiziente Kontrollen;
- die Aufnahme detaillierterer Informationen bei umgehungsgeneigten Gewerben (z.B. Verspachteln von montierten Gipskartonplatten) bereits bei Ausstellung des Gewerbescheines.

Für 31 besonders sensible Gewerbe ist derzeit im Rahmen der grenzüberschreitenden vorübergehenden Dienstleistung ein besonderes Prüfverfahren aus Gründen des Konsumentenschutzes vorgesehen (inhaltliche Prüfung der Qualifikation des Gewerbetreibenden; 373 a Absatz 5 Z 2 GewO).

Der Österreichische Gewerkschaftsbund spricht sich gegen die vorgeschlagene Kürzung der Liste zu den relevanten sensiblen Gewerben aus.

Weiters lehnt der Österreichische Gewerkschaftsbund den geplanten Entfall der Anzeigepflicht für freie Gewerbe (Verordnungsermächtigung; §§ 73 a Absatz 6 Z 2 GewO) ab.

Im Rahmen des Verfahrens zum Europäischen Berufsausweis muss bei grenzüberschreitenden vorübergehenden Dienstleistungen sichergestellt sein, dass Meldungen der Gewerbetreibenden datenmäßig von der österreichischen Behörde erfasst und auch in das Dienstleistungsregister aufgenommen werden.

Dazu wird im Detail ausgeführt:

Zu Zahl 13 (§ 373 a Absatz 4 Z 2) – behördliche Bescheinigung:

Der Dienstleister muss im Rahmen der Anzeige einer vorübergehenden grenzüberschreitenden Tätigkeit eine Bescheinigung vorlegen, dass er rechtmäßig im Mitgliedstaat niedergelassen ist und ihm die Ausübung der Tätigkeit auch nicht untersagt ist. In § 373 a Absatz 4 Z 2 soll nun bei der Bescheinigung die Wortfolge „*der zuständigen Behörden oder Stellen*“ entfallen. Für die Gewährleistung der inhaltlichen Richtigkeit derartiger Bestätigungen ist es notwendig und zweckmäßig, dass diese Urkunden weiterhin von den Behörden oder staatlich zuständigen Stellen ausgestellt werden. Es

sollte daher zumindest in den Erläuterungen eine Klarstellung, dass als Aussteller der Bescheinigung weiterhin die Behörde anzusehen ist, aufgenommen werden.

Zu Zahl 14 (§ 373 a Absatz 5 Z 2) – Wegfall der besonderen Überprüfung der Qualifikation bei sensiblen Gewerben im Rahmen der vorübergehenden Dienstleistungserbringung:

Zeigt ein Dienstleister eine erstmalige grenzüberschreitende Dienstleistung an, so ist derzeit bei reglementierten Gewerben, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren, zu überprüfen, ob aufgrund der mangelnden Berufsqualifikation des Dienstleisters eine schwerwiegende Beeinträchtigung der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit zu befürchten ist. Erscheint die Qualifikation nicht ausreichend, so ist eine Eignungsprüfung abzulegen.

Von dieser optionalen Richtlinienbestimmung hat der österreichische Gesetzgeber im Rahmen der Gewerbeordnungsnovelle 2008 Gebrauch gemacht, um „Umgehungen zu verhindern („Scheinselbstständigkeit“) und den Qualifikationsstandard bei besonders sensiblen Gewerben im Sinne der KonsumentInnen zu schützen“ (Erläuterungen IA 549/A BlgNR XXIII GP). Der Katalog der relevanten Gewerbe die geprüft werden müssen (derzeit 31) soll nunmehr erheblich gekürzt werden. Dies trifft u.a. auch auf die Gewerbe Elektrotechnik, Gas- und Sanitärtechnik, Hafner, Kraftfahrzeugtechnik oder Sprengungsunternehmen zu.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund spricht sich gegen die geplante Streichung der betreffenden Gewerbe aus. Die Schutzinteressen der KonsumentInnen müssen weiterhin gewahrt werden. Die in den Erläuterungen angeführten Gründe für diese geplante pauschale Streichung sind für uns nicht nachvollziehbar. Auch wenn eine Überprüfung der Qualifikation im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die der automatischen Anerkennung unterliegen, unter Umständen aufgrund der Vorgaben der Richtlinie nicht zulässig wäre, so dürfen die einzelnen im Gesetz aufgezählten Gewerbe jedenfalls nicht pauschal aus der Liste entfernt werden: Der Wortlaut der Richtlinie, der auf eine automatische Anerkennung Bezug nimmt, kann dann wohl nur so interpretiert werden, dass eine Überprüfung des jeweiligen Gewerbes/der jeweiligen Tätigkeit nicht grundsätzlich unmöglich ist. Eine Überprüfung kann nur dann wegfallen, wenn im konkreten Fall alle Voraussetzungen für eine automatische Anerkennung vorliegen (z.B. die in der EU-Richtlinie vollständige Anzahl der geforderten Praxisjahre). Fehlen diese Voraussetzungen zum Teil, so wird auch eine inhaltliche Prüfung möglich sein. Hingewiesen wird auch auf Erwägungsgrund 6 der Richtlinie, der die Konsumentenschutzinteressen im Rahmen der grenzüberschreitenden Dienstleistung ausdrücklich hervorhebt.

In diesem Zusammenhang wird angeregt, auch die Einordnung der betreffenden Gewerbe zur Anerkennungsverordnung, die das Prinzip der automatischen Anerkennung der Richtlinie im nationalen Recht umsetzt, zu überprüfen.

Ad 4)

Die vorgeschlagene Öffnung des Adressatenkreises für die besonderen Anerkennungsverfahren der Berufsqualifikationsrichtlinie auch für Drittstaatenangehörige (Niederlassung) geht jedenfalls über die Vorgaben der Berufsqualifikationsrichtlinie hinaus. Der Österreichische Gewerkschaftsbund steht der Öffnung des Zugangs zur

Gewerbeberechtigung im Rahmen der privilegierten Anerkennungsverfahren der Berufsqualifikationsrichtlinie kritisch gegenüber, weil damit auch das System der „automatischen Anerkennung“ Anwendung findet (2/3 der reglementierten Gewerbe fallen unter die „automatische Anerkennung“). Die „automatische Anerkennung“ sieht keine inhaltliche Überprüfung der Qualifikation des ausländischen Gewerbetreibenden vor und stellt in bestimmten Fällen rein auf das Vorliegen von Praxiszeiten ab (Problem der Wahrung der Interessen der KonsumentInnen in Bezug auf notwendige Qualifizierungen des Gewerbetreibenden). Inwieweit die geplante Öffnung des Adressatenkreises auch negative Auswirkungen auf die Qualität der Lehrlingsausbildung haben wird, kann vorab nicht eingeschätzt werden, bedarf aber einer Vorweg-Prüfung.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär